

# **SATZUNG MSC WAHLSCHIED e.V. ORTSC CLUB IM ADAC**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. der am 27. Februar 1975 in Wahlscheid gegründete Club führt den Namen  
**„MSC Wahlscheid e.V. im ADAC“**  
Er hat seinen Sitz in Wahlscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereichs durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und/oder des ADAC e.V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der zuständige ADAC Nordrhein gehört werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Aufgenommen werden kann jedes ADAC-Mitglied, wobei der geschäftsführende Vorstand über den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
3. Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e.V. oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
4. Die Streichung nach Abs. 3 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Regionalclub Vorstand ausgesprochen werden.
5. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

#### **§ 7 Leitung**

- Die Organe des Clubs sind:
- a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen.  
Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste,
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Bericht des Kassensführers und der Rechnungsprüfer,
  - d) Berichte der Referenten,
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr mit detailliertem Finanzplan,
  - h) Anträge,
  - i) Verschiedenes.
4. Im Rahmen des Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.

## **§ 9 Wahlen/Wahlverfahren**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen,
  - b) über Dringlichkeitsanträge,
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
  - d) über Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, seine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclubs Vorstandes
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenführer (Schriftführer) (engerer Vorstand).
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem Vorstand nach Abs. 1 (enger Vorstand)  
dem Sportleiter  
dem stellvertretenden Kassenführer  
Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart, Campingreferent usw.) führen können.
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

## **§ 12 Clubabend**

Allmonatlich sollen Clubabende stattfinden. Hierbei sollen allgemein interessierende Fragen erörtert werden. Auch können Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden. Über die Zusammenkunft ist ein kurzes Protokoll anzufertigen.

## **§ 13 Ausschüsse**

In besonderen Fällen, insbesondere bei sportlichen und touristischen Veranstaltungen und zur Vorbereitung gesellschaftlicher Zusammenkünfte, können vom Vorstand besondere Ausschüsse bestellt werden. Ihr Aufgabengebiet ist fest zu umgrenzen.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Regionalclub Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied werden als Erfüllungsort Wahlscheid und als Gerichtsstand Siegburg festgelegt.